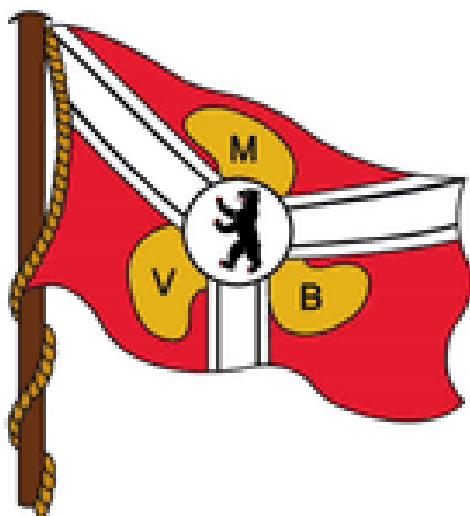


# MOTORYACHTVERBAND BERLIN e.V.

## Satzung



Im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der VR 2496 B am 10.11.2022 eingetragen

# Inhaltsverzeichnis

## **Vorwort**

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr
§ 2	Zweck und Aufgaben des Verbandes
§ 3	Grundsätze und Werte
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7	Rechte und Pflichten
§ 8	Organe des MVB
§ 9	Mitgliederversammlung
§ 10	Durchführung der Mitgliederversammlung
§ 11	Präsidium
§ 12	Berliner Motorbootjugend
§ 13	Kassenprüfer
§ 14	Ehrenrat
§ 15	Kinder- und Jugendschutzbeauftragter
§ 16	Datenschutz
§ 17	Auflösung und Liquidation
§ 18	Inkrafttreten

## Vorwort

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung und in allen Ordnungen des Motoryachtverband Berlin e.V. auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) <sup>1</sup>Die Vereinigung führt den Namen

**„Motoryachtverband Berlin e.V.“**

(im Folgenden MVB genannt).

<sup>2</sup>Sie führt Abzeichen und Flagge in Form eines liegend rechteckigen roten Feldes mit einem weißen, schwarz geränderten Y, ausgehend von den oberen Ecken des Feldes, darauf befindet sich ein goldfarbener dreiflügeliger Propeller, dessen Flügel mit den schwarzen Buchstaben MVB belegt sind und dessen Nabe mit einem schwarzen Berliner Bären belegt ist.

(2) <sup>1</sup>Der MVB hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen.

<sup>2</sup>Er ist Landesverband des Deutschen Motoryachtverbandes e.V. (DMYV) und ordentliches Mitglied im Landessportbund Berlin e.V. (LSB).

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

(1) Der MVB ist ein Zusammenschluss von Vereinen im Land Berlin, die den Motoryacht- und Motorbootsport in allen seinen Erscheinungsformen pflegen und fördern und dabei den Umwelt- und Naturschutz beachten.

(2) Als Fachverband vertritt er die Interessen seiner Mitglieder unter anderem gegenüber der Legislative, der Exekutive, dem DMYV, dem LSB und in der Öffentlichkeit.

(3) Der MVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

- (4) <sup>1</sup>Der MVB bezweckt die Ausübung, Förderung und Pflege des Motoryacht- und Motorbootsports in all seinen Erscheinungsformen. <sup>2</sup>Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) Die Förderung einschließlich der Organisation und Durchführung eines geordneten Wettkampfbetriebes für die Bereiche des Leistungssports, insbesondere des Rennbootsports, Kinder- und Jugendsports und des Breiten- und Fahrten-sports.
  - b) Die Förderung der Ausprägungen auf den Motorbootsport aus den wasser-sport-pflegenden Sportarten des Wasserskisports und des Angelsports.
  - c) Die Organisation der Teilnahme an sportspezifischen und landes- sowie vereins-übergreifenden Sport- und Verbandsveranstaltungen.
  - d) Die Förderung der Aus- und Weiterbildung, insbesondere in den Bereichen Leistungssport/Rennsport, Kinder- und Jugendsport für Trainer, Wettkampfrichter und Helfer sowie dem Kinder-, Natur- und Umweltschutz.
  - e) Die Organisation von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen zur Heranführung an den Motorbootsport sowie den damit verbundenen Leistungssport.
  - f) Die Organisation und Bereitstellung von für das Jugendtraining notwendigen Trainingsflächen und Sportgeräten sowie deren Instandhaltung und Instandsetzung.
  - g) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung, Förderung und Pflege von maritimen Gepflogenheiten.
  - h) Maßnahmen zur Beachtung des Natur-, Landschafts- und Umweltschutz sowie für die Nutzung, Erhaltung, Planung und Erschließung von Wasserflächen und Ufergebieten.
- (5) <sup>1</sup>Der MVB unterstützt auf Beschluss des Präsidiums sportliche Veranstaltungen seiner Mitglieder, soweit die Mitglieder
- a) als förderungswürdig durch die Senatsverwaltung,
  - b) als gemeinnützig vom zuständigen Finanzamt anerkannt und
  - c) beim LSB als Verein registriert sind.
- <sup>2</sup>Der MVB kann auch eigene Veranstaltungen durchführen.
- (6) Der MVB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) <sup>1</sup>Die Organe des MVB üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. <sup>2</sup>Bei Bedarf können Ämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmrechte.

- (8) Mittel, die dem MVB zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (9) <sup>1</sup>Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des MVB. <sup>2</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Grundsätze und Werte**

- (1) Der MVB wahrt parteipolitische Neutralität.
- (2) Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz und verurteilt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen und Diskriminierungen.
- (3) Der MVB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist und wacht über den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren, Gewalt und Missbrauch im Motoryacht- und Motorbootsport.
- (4) <sup>1</sup>Der MVB tritt ausdrücklich für einen humanen, regelkonformen, manipulationsfreien und dopingfreien Sport ein. <sup>2</sup>Er erkennt das Anti-Doping Regelwerk der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA-Code) an und bekennt sich zu den Grundsätzen des „Fair-Play“.  
<sup>3</sup>Die Verfahrensweisen im Umgang mit Dopingverstößen und Aufgaben des Antidopingbeauftragten im Geschäftsbereich des MVB regelt die Anti-Doping-Ordnung.
- (5) <sup>1</sup>Der MVB tritt für eine gleichwertige Teilhabe unabhängig vom Geschlecht im Sport ein. <sup>2</sup>Zu allen Ämtern besteht ein gleichberechtigter Zugang.
- (6) Der MVB handelt auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation nach den Grundsätzen guter Vereins- und Verbandsführung und verpflichtet sich zur Einhaltung ethischer Grundsätze.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) <sup>1</sup>Mitglied im MVB kann jeder Verein werden, der sich als Ziel die Förderung und Pflege des Motoryacht- und Motorbootsportes in der Vereinssatzung gestellt hat. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Sportvereinigungen mit Untergliederungen. <sup>3</sup>Mitglieder können zugleich anderen Dachverbänden angehören. Persönliche Mitgliedschaften können nicht erworben werden.
- (2) Mitglieder, die bei Inkrafttreten der geänderten Satzung des DMYYV am 14. Oktober 2013 ordentliche Mitglieder im MVB, aber nicht im DMYYV waren, behalten den Status der ordentlichen Mitgliedschaft. Der Bestandsschutz im MVB begründet jedoch keine Mitgliedsrechte im DMYYV.
- (3) Vereine ohne Förderungswürdigkeit und/ oder Gemeinnützigkeit oder ohne Mitgliedschaft im DMYYV können außerordentliches Mitglied werden und besitzen kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) <sup>1</sup>Zur Aufnahme eines Mitglieds bedarf es eines schriftlichen Antrags an das Präsidium des MVB. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) die Vereinssatzung,
  - b) das jüngste Protokoll der Mitgliederversammlung,
  - c) der Auszug über den Eintrag in das Vereinsregister,
  - d) der jüngste Freistellungsbescheid,
  - e) der Anerkennungsbescheid über die Förderungswürdigkeit durch die Senatsverwaltung Berlin,
  - f) eine Liste der Vorstandsmitglieder sowie
  - g) den Nachweis der Mitgliedschaft im DMYYV.<sup>2</sup>Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den MVB setzt die zeitgleiche Aufnahme in den DMYYV voraus.
- (3) <sup>1</sup>Gegen die Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. <sup>2</sup>Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung einzulegen und zu begründen. <sup>3</sup>Die Mitgliederversammlung entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.

- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des MVB sowie dessen Ordnungen an.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) <sup>1</sup>Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. <sup>2</sup>Die Kündigung muss dem Präsidium gegenüber schriftlich erklärt werden und diesem zugehen. <sup>3</sup>Das Mitglied hat den Zugang seiner Kündigung nachzuweisen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen wird das Präsidium ermächtigt, die Dauer der Mitgliedschaft auf Antrag des betroffenen Mitglieds zu verkürzen.
- (4) <sup>1</sup>Mit dem Austritt aus dem MVB endet auch die Mitgliedschaft im DMYV. <sup>2</sup>Mit dem Austritt aus dem DMYV endet auch die ordentliche Mitgliedschaft im MVB.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums, wenn das Mitglied
- a) gegen die Satzung, Ordnungen oder den Zweck des MVB verstoßen hat,
  - b) trotz vorhergehender Mahnung und mindestens einem Verzug von einem Vierteljahr die fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht beglichen hat oder
  - c) durch zurechenbares, schuldhaftes Verhalten in besonders schwerer Weise das Ansehen des MVB und/oder des Motoryacht- und Motorbootsportes geschädigt hat.
- <sup>2</sup>Der Beschluss muss mit einer 2/3 Mehrheit der satzungsgemäß vorgesehenen Mitglieder des Präsidiums gefasst werden.
- <sup>3</sup>Mit Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
- (6) <sup>1</sup>Nach Zugang des Beschlusses auf Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung des Präsidiums und des Ehrenrates mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmrechte abschließend entscheidet. <sup>2</sup>Die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges ist zulässig.
- (7) Bis zur Entscheidung über die Berufung durch die Mitgliederversammlung bzw. des Rechtsstreites durch rechtskräftiges Urteil über den Ausschluss des Mitglieds ruht die Mitgliedschaft. Die Zahlungsverpflichtungen bleiben bestehen.

## § 7 Rechte und Pflichten

- (1) Der MVB berät und unterstützt seine Mitglieder.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch Delegierte aus. <sup>2</sup>Die Berufung der Delegierten obliegt den Mitgliedern. <sup>3</sup>Diese müssen volljährig und voll stimmberichtigte Mitglieder ihrer Vereine sein.
- (3) Die Mitglieder sind durch ihre Vereinsmitglieder berechtigt, im Rahmen des Verbandszwecks an Veranstaltungen und Wettkämpfen des MVB teilzunehmen.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des MVB sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet dem MVB Änderungen im Vereinszweck und in der Besetzung des Vorstandes mitzuteilen.
- (6) Die Mitglieder sind zur jährlichen fristgerechten Auskunftserteilung an den LSB entsprechend dessen Satzung und Ordnungen verpflichtet.
- (7) Die Mitglieder sind zur fristgerechten Entrichtung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen, die für außerordentliche Aufwendungen erhoben werden können, verpflichtet.
- (8) Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Leistungen verpflichtet, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb des MVB ergeben.
- (9) Die Höhe und die Fälligkeit der Zahlungsverpflichtungen regelt die Beitrags- und Gebührenordnung des MVB.
- (10) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. <sup>2</sup>Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass sich seine Mitglieder nach den allgemein anerkannten Regeln guter Seemannschaft verhalten.
- (11) Ordentliche Mitglieder haben unaufgefordert den jüngsten Freistellungsbescheid vom Finanzamt für Körperschaften und Änderungen zur Förderungswürdigkeit durch die Senatsverwaltung dem MVB einzureichen.
- (12) Außerordentliche Mitglieder sollen sich um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt und der Förderungswürdigkeit durch die Senatsverwaltung bemühen und dies durch die behördlichen Bescheide dem MVB nachweisen.



- (13)<sup>1</sup>Um die Zustellung der in Textform zu versendenden Unterlagen sicherzustellen, hat jedes Mitglied seine aktuelle elektronische Postanschrift, wie auch Anschriftenänderungen umgehend der Geschäftsstelle des MVB zu melden. <sup>2</sup>Hat ein Mitglied keine elektronische Postanschrift angegeben oder gibt es Störungen beim elektronischen Zugang der in Textform versendeten Unterlagen erfolgt der Versand per Post.

## **§ 8 Organe des MVB**

Die Organe des MVB sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) das Präsidium.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MVB. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Delegierten der Mitglieder (§ 7 (2)) und dem Präsidium des MVB.
- (2) <sup>1</sup>Die Stimmenanzahl eines Mitglieds ergibt sich aus der Mitgliedermeldung des Mitglieds an den LSB. <sup>2</sup>Entsprechend seiner Mitgliedermeldung erhält jedes ordentliche Mitglied im MVB folgende Stimmrechte:
- |           |            |               |
|-----------|------------|---------------|
| bis 30    | Mitglieder | eine Stimme,  |
| 31 - 70   | Mitglieder | zwei Stimmen, |
| 71 - 110  | Mitglieder | drei Stimmen, |
| 111 - 150 | Mitglieder | vier Stimmen, |
| ab 151    | Mitglieder | fünf Stimmen. |
- <sup>3</sup>Eine Übertragung der Stimmrechte an ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- <sup>4</sup>Bei Belangen des DMYV gilt das Stimmrecht nur für ordentliche Mitglieder mit einer Mitgliedschaft im DMYV.
- (3) Das Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen (§ 7 (7) und (8)) nicht bis zum Beginn einer Mitgliederversammlung nachgekommen ist.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums haben jeweils eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
- a) Entgegennahme des Berichts des Präsidiums

- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entgegennahme des Berichts des Ehrenrates
  - d) Entlastung des Präsidiums
  - e) Beschlussfassung zum Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren
  - g) Wahl des Präsidiums (§ 11)
  - h) Wahl der Kassenprüfer (§ 13)
  - i) Wahl des Ehrenrates (§ 14)
  - j) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Verbandstag des DMYV (§ 9 (9))
  - k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Ordnungen
  - l) Beschlussfassung über Anträge
  - m) Ernennungen von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
  - n) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des MVB (§ 17).
- (6) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung beschließt vorbehaltlich anderer Regelungen in der Satzung mit der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmrechte.
- <sup>2</sup>Stimmenenthaltungen werden in der Berechnung der Mehrheit nicht mitgerechnet.
- (7) Über Anträge auf Änderungen der Satzung und der Ordnungen beschließt die Mitgliederversammlung vorbehaltlich des Absatzes (8) mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmrechte.
- (8) Über Anträge auf Änderung des Verbandszweckes (§ 2), der Stimmrechtsregelung (§ 9) und dieses Absatzes bedarf es einer Mehrheit von 4/5 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmrechte.
- (9) <sup>1</sup>Die Stimmrechte (Grund- und eine Delegiertenstimme) auf dem Verbandstag des DMYV werden durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten wahrgenommen.
- <sup>2</sup>Für darüberhinausgehende Stimmrechte wählt die Mitgliederversammlung Delegierte und Ersatzdelegierte.
- <sup>3</sup>Maßgebend für die Anzahl und die Stimmrechte der Delegierten ist die Satzung des DMYV.

## **§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr bis spätestens 30. April durchzuführen.
- (3) Das Präsidium hat den Mitgliedern den Termin der Mitgliederversammlung zehn Wochen vorher in Textform anzuzeigen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einschließlich der fristgerecht eingereichten Anträge in Textform einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder von einem vom Präsidium beauftragten Versammlungsleiter geleitet.
- (6) <sup>1</sup>Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis sechs Wochen vor dem Versammlungstermin mit Begründung beim Präsidium schriftlich oder in Textform einzureichen.  
<sup>2</sup>Dringlichkeitsanträge, mit Ausnahme von Anträgen zu Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen, können mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmrechte auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (7) Das Präsidium fasst zur Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, welcher der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen ist.
- (8) Der Finanzbericht zum abgelaufenen Geschäftsjahr, der Entwurf des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr und der Bericht der Kassenprüfer sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform zu versenden.
- (9) Das Präsidium, die Kassenprüfer und der Ehrenrat haben in der Mitgliederversammlung mündlich eine Zusammenfassung ihrer Berichte vorzutragen.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern unverzüglich mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
- (11) Das Präsidium kann bei einem übergeordneten Versammlungsverbot beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung). Das Präsidium regelt in einer Geschäftsordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die den Mitgliedern bekanntzugeben ist.

- (12) Ein Mitgliederbeschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, vom Versammlungsleiter und einem Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung in Textform zu übermitteln.
- Das Protokoll ist genehmigt, wenn innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Versand kein Widerspruch erhoben wurde.

## **§ 11 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus den folgenden Mitgliedern:
- a) Präsident
  - b) Vizepräsident Organisation
  - c) Vizepräsident Sport
  - d) Vizepräsident Finanzen
  - e) Landesjugendleiter.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Präsidiums werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. <sup>2</sup>Sie müssen volljährig sein.
- <sup>3</sup>Sie bleiben im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.
- <sup>4</sup>Eine Wiederwahl ist zulässig.
- <sup>5</sup>In den Jahren mit geraden Zahlen sind der Präsident, der Vizepräsident Sport und der Landesjugendleiter zu wählen.
- <sup>6</sup>In den Jahren mit ungeraden Zahlen sind der Vizepräsident Organisation und der Vizepräsident Finanzen zu wählen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- a) Präsident
  - b) Vizepräsident Organisation
  - c) Vizepräsident Sport
  - d) Vizepräsident Finanzen.

- (4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der MVB durch zwei der als Vorstand im Sinne des § 26 BGB genannten Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (5) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so ist das Präsidium befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Ersatzmitglied zu wählen.  
<sup>2</sup>Scheidet der Landesjugendleiter aus, sind die Gremien der Berliner Motorbootjugend bis zur Nachwahl berechtigt, ein Mitglied aus ihrer Mitte in das Präsidium des MVB mit Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht, zu entsenden.
- (6) <sup>1</sup>Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei Personen für das Präsidium stellen.
- (7) Das Präsidium ist bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens drei der satzungsmäßigen Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
- (8) <sup>1</sup>Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen. <sup>2</sup>Einladungen und Protokolle sind in Textform zu versenden.
- (10) Das Präsidium
- a) bestellt ständige Ressortleiter für die Bereiche Organisation, Sport und Finanzen,
  - b) führt und verantwortet die Geschäfte,
  - c) führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus,
  - d) beschließt Ehrungen im Sinne der Ehrenordnung,
  - e) setzt Mahngebühren sowie Leistungen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb und aus Ausschreibungen fest und
  - f) entscheidet, ob auf Antrag eines Mitglieds ausnahmsweise Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und sonstige Zahlungen gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden können.
- (11) Das Präsidium kann
- a) Referenten mit beratender und unterstützender Funktion berufen und abberufen,
  - b) Ausschüsse berufen und auflösen, soweit sie nicht in der Satzung geregelt sind,
  - c) die zur Errichtung einer Geschäftsstelle notwendigen Anordnungen, Verträge und Maßnahmen selbst treffen und
  - d) eine Geschäftsordnung für das Präsidium erlassen.

## **§ 12 Berliner Motorbootjugend**

- (1) <sup>1</sup>Die Jugend der Mitglieder im MVB bildet die Berliner Motorbootjugend. <sup>2</sup>Sie vertritt alle jungen Menschen im MVB bis zur Vollendung des 27. Lebensjahr.
- (2) Die Berliner Motorbootjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und den Ordnungen des MVB selbständig.
- (3) <sup>1</sup>Die der Berliner Motorbootjugend zur Verfügung gestellten Mittel können nur nach den Vorschriften der für die Gewährung zuständigen Organe des MVB verwendet werden. <sup>2</sup>Die abschließende Rechnungslegung und Kontrolle der Ausgaben erfolgt durch das Präsidium des MVB.
- (4) Die Gremien der Berliner Motorbootjugend sind:
  - a) Jugendversammlung
  - b) Jugendausschuss als ständiger Ausschuss im MVB.
- (5) Tätigkeiten, Zusammensetzung, Wählbarkeit, Wahl und Amtszeit der Gremien der Berliner Motorbootjugend werden durch eine Jugendordnung geregelt.
- (6) Alle Funktionsträger im MVB und Angehörige der Mitglieder, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder in vergleichbarer Weise Kontakt haben, sind verpflichtet, dem Verband ein sogenanntes erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz vorzulegen.

## **§ 13 Kassenprüfer**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt zur Prüfung des Finanz- und Rechnungswesens drei Kassenprüfer für die Amtszeit von zwei Jahren.  
<sup>2</sup>Die Kassenprüfer müssen volljährig sein.  
<sup>3</sup>Sie bleiben im Amt bis die Kassenprüfer neu gewählt sind. <sup>7</sup>Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Die Kassenprüfer dürfen keine andere administrative Funktion im MVB ausüben. <sup>2</sup>Sie verlieren automatisch ihr Amt als Kassenprüfer mit der Übernahme einer solchen Funktion.
- (3) Ein Mitglied darf nur einen Kassenprüfer stellen. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmrechte.

- (4) Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr mindestens stichprobenartig sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- (5) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht.
- (6) Bei der Prüfung müssen immer mindestens zwei gewählte Kassenprüfer anwesend sein.

## **§ 14 Ehrenrat**

- (1) <sup>1</sup>Der Ehrenrat des MVB ist ein neutrales Gremium mit ausgleichender und beratender Funktion. <sup>2</sup>Seine Aufgabe besteht darin,
  - a) bei Streitigkeiten innerhalb des MVB zu vermitteln,
  - b) Beschwerden über die sportliche Bewertung von Wettkampfergebnissen zu beantworten,
  - c) Stellungnahmen zu geplanten oder abgelehnten Ehrungen nach der Ehrenordnung abzugeben und
  - d) auf die Einhaltung der Satzung und der Ordnungen hinzuwirken.<sup>3</sup>Der Ehrenrat ist berechtigt Anhörungen durchzuführen und Stellungnahmen einzuholen.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt fünf Ehrenratsmitglieder für die Amtszeit von drei Jahren.  
<sup>2</sup>Die Ehrenratsmitglieder müssen volljährig sein.  
<sup>3</sup>Sie bleiben im Amt bis die Ehrenratsmitglieder neu gewählt sind. <sup>4</sup>Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Ehrenratsmitglieder dürfen keine andere administrative Funktion im MVB ausüben. <sup>2</sup>Sie verlieren automatisch ihr Amt als Ehrenratsmitglieder mit der Übernahme einer solchen Funktion.
- (4) Ein Mitglied darf nur ein Ehrenratsmitglied stellen. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmrechte.
- (5) Der Ehrenrat gibt sich auf Basis der Grundsätze guter Vereins- und Verbandsführung eine Geschäftsordnung des Ehrenrats.

- (6) Der Ehrenrat ist bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens drei der satzungsmäßigen Ehrenratsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Ehrenrat kann angerufen werden von:
  - a) jedem Mitglied,
  - b) jedem Mitglied des Präsidiums,
  - c) der Delegiertenversammlung der Berliner Motorbootjugend mehrheitlich und
  - d) jedem Mitglied des Jugendausschusses.
- (8) Die Entscheidungen des Ehrenrats sind Handlungsempfehlungen für die Beteiligten.

### **§ 15 Kinder- und Jugendschutzbeauftragter**

- (1) <sup>1</sup>Der durch das Präsidium bestellte Kinder- und Jugendschutzbeauftragte achtet auf den Schutz der Rechte der Kinder und Jugendlichen im MVB. <sup>2</sup>Der Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen hat oberste Priorität.
- (2) Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte erarbeitet Konzepte und Präventionsmaßnahmen, um diesen Schutz gewährleisten zu können.
- (3) Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte achtet auf die Einhaltung des Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. und der Richtlinien und Handlungsempfehlungen des LSB für den Kinderschutz.
- (4) Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte ist auf Kosten des MVB fortzubilden. Er wird die Vermittlung dieses erlangten Wissens an alle Funktionsträger im MVB und Angehörige der Mitglieder, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder in vergleichbarer Weise Kontakt haben gewährleisten.
- (5) Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte ist verantwortlich für die Einsichtnahme in die
  - a) Führungszeugnisse nach § 30a BZRG verantwortlich und
  - b) Selbstverpflichtungserklärung (Ehrenkodex des DOSB).



## **§ 16 Datenschutz**

- (1) Der MVB beachtet die Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Verbandszwecke verwendet. Hierzu zählen insbesondere die Verbands- und Mitgliederverwaltung, die Organisation des Sportbetriebs und die Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Erhebung personenbezogener Daten beachtet der MVB das Gebot der Datensparsamkeit. <sup>2</sup>Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann sowohl automatisiert in EDV-Anlagen, als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem in Form von ausgedruckten Listen und Dokumenten erfolgen.
- (4) In den Mitteilungen, auf der Homepage, in Aushängen des MVB sowie in Meldungen an den DMYV und LSB können personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder der Mitglieder bei der Bekanntgabe sportlicher Ereignisse gemäß dem Zweck des Verbandes (§ 2) veröffentlicht werden.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind personenbezogene Daten des Mitglieds zu sperren und zu löschen, soweit keine rechtlichen Verpflichtungen weiter bestehen.
- (6) <sup>1</sup>Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen ist der Vorstand nach § 26 BGB (0(3)). <sup>2</sup>Er gewährleistet den einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten im MVB und regelt dieses in einer Datenschutzrichtlinie.
- (7) Das Präsidium ist berechtigt einen externen Datenschutzbeauftragten einzusetzen.

## **§ 17 Auflösung und Liquidation**

- (1) Über die Auflösung des MVB beschließt eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmrechte.
- (2) <sup>1</sup>Liquidatoren sind der Präsident und der Vizepräsident Finanzen. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung ist berechtigt zwei andere Vertreter der Mitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung des MVB oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt dessen Vermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten

übersteigt, dem LSB zu, der es bis zur Gründung eines neuen Verbandes Motoryacht- und Motorbootsport betreibender Vereine in Berlin verwaltet und ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 23.09.2022 beschlossen und neu gefasst worden.
- (2) Die Jugendordnung und die Anti-Doping-Ordnung verlieren ihren Satzungscharakter.